

FORUM KÜNSTLERINNEN e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
FORUM KÜNSTLERINNEN e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, bildende Künstlerinnen bundesweit und international in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und ihren bisher unterrepräsentierten Anteil am allgemeinen Kunstschaffen hervorzuheben mit dem Ziel, die Gleichstellung von Frau und Mann in der bildenden Kunst zu realisieren.

Das soll geschehen durch

- Entwicklung eines Netzwerkes untereinander und mit anderen Gruppierungen, die vergleichbare Ziele anstreben,
- Durchführung beispielhafter Ausstellungen gemäß Gleichheitsgrundsatz,
- Öffentlichkeitsarbeit (jede Art Publikation über bildende Künstlerinnen, Vorträge, Kontakte zu den Medien),
- Einflussnahme auf Ankaufs- und Ausstellungspolitik öffentlicher Kunstsammler (wobei die Entscheidung beim Ankauf und bei der Ausstellungspolitik beim öffentlichen Kunstsammler verbleibt),
- Sicherung von Nachlässen bildender Künstlerinnen.

Hierzu müssen finanzielle Mittel aus öffentlicher und privater Hand beschafft werden.

Für die Mitglieder soll der Verein ein FORUM des Austauschs und des gegenseitigen solidarischen Verständnisses sein, die der gesellschaftlichen Zielrichtung und dem Einzelschaffen zugute kommt.

Die Mitglieder treffen sich regelmäßig. Sie stellen einzeln und gemeinsam aus, besuchen Ateliers, Ausstellungen, weiterbildende Vorträge und führen kulturpolitische Aktionen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung, Kultur und musealer Ziele mit Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Verbände werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Aktive Mitglieder können ausschließlich Frauen werden. Sonstige natürliche oder juristische Personen können den Verein als fördernde Mitglieder unterstützen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann;

b) bei Tod eines Mitgliedes;

c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, beschlossen durch die Mitgliederversammlung

Wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag von mehr als achtzehn Monaten im Rückstand ist, wird es angehört und gegebenenfalls auf die Beendigung seiner Mitgliedschaft hingewiesen.

§ 5 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben gleiches Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Von der ordnungsgemäßen, satzungskonformen Beitragszahlung der aktiven Mitglieder ist deren Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung abhängig.

2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestjahresbeitrag festgesetzt und ist am 1. April eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Vorstandsangelegenheiten sind oder dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

b) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,

c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Unter Angabe der Tagesordnung sind die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge sowie Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich beantragen. Im Übrigen gelten die in Absatz 2 genannten Fristen.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder.

5. Die Auflösung des Vereins kann in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss benötigt die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus möglichst fünf Frauen, mindestens dreien, von denen eine Schatzmeisterin ist. Die Schriftführung und Sitzungsleitung alternieren. Die Anzahl der im Vorstand tätigen Frauen kann bei steigender Mitgliederzahl von der Mitgliederversammlung gegebenenfalls erhöht werden, bzw. bei gesunkenen Mitgliederzahlen entsprechend verringert werden

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von den aktiven Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis besteht ein Vorstandskollektiv.

4. Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Interessierte aktive Mitglieder können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand nimmt seine Vereinsaufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein **Stuttgarter Frauenmuseum e.V.**, bzw. an das realisierte Stuttgarter Frauenmuseum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Quelle:

www.forum-kuenstlerinnen.de